

Herrn  
Christian Dahm MdL  
Vorsitzender des Ausschusses für  
Kommunalpolitik des Landtags NRW  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

*per E-Mail*

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE  
  
**STELLUNGNAHME**  
**16/1693**  
  
A11

Ansprechpartner:

Hans-Gerd von Lennep, StGB NRW  
Tel.-Durchwahl: 0211.4587.227  
Fax-Durchwahl: 0211.4587.292  
E-Mail: hg.vonlennep@kommunen-in-nrw.de

Dr. Helmut Fogt, StT NRW  
Tel.-Durchwahl: 030.37711.800  
Fax-Durchwahl: 030.37711.809  
E-Mail: helmut.fogt@staedtetag.de

Dr. Marco Kuhn, LKT NRW  
Tel.-Durchwahl: 0211.300491.300  
Fax-Durchwahl: 0211.300491.5300  
E-Mail: m.kuhn@lkt-nrw.de

Aktenzeichen: 10.20.00 Ku/cp  
Datum: 07.05.2014

**Gesetzentwurf zur Stärkung der Partizipation auf Kommunalebene (Drucksache 16/5474)**

Ihr Schreiben vom 09.04.2014

Sehr geehrter Herr Dahm,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem vorbezeichneten Gesetzentwurf der Piraten-Fraktion Stellung nehmen zu können.

Dazu ist anzumerken, dass das geltende Kommunalverfassungsrecht kein ausdrückliches Verbot der Video- und Audioübertragung (einschließlich der Veröffentlichung eines Live-Streams im Internet) von Sitzungen kommunaler Vertretungen normiert. Im Zusammenspiel mit dem Grundsatz der Öffentlichkeit nach §§ 48 Abs. 2 GO, 33 Abs. 2 KrO ist dementsprechend anerkannt, dass die jeweilige Kommunalvertretung solche Aufnahmen und Übertragungen durch ihre Geschäftsordnung regeln kann. Dabei sind allerdings die einschlägigen verfassungs- und datenschutzrechtlichen Grenzen zu beachten. Insbesondere ist darauf zu verweisen, dass die Video- und Audioübertragung der Sitzung einer Kommunalvertretung eine Datenübermittlung im Sinne von § 16 Abs. 1 DSGVO darstellt. Wie der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit verschiedentlich klargestellt hat, muss deshalb der einzelne Teilnehmer einer Rats- oder Kreistagssitzung trotz grundsätzlicher Öffentlichkeit nicht hinnehmen, dass seine Teilnahme festgehalten und seine Beiträge weltweit speicher- und verarbeitungsfähig im Internet zur Verfügung gestellt werden. Daraus folgt im Weiteren, dass sich alle Teilnehmer einer Gremiensitzung mit einer möglichen Übertragung bzw. Aufzeichnung einverstanden erklären müssen. Genau dies sehen die uns bekannten Geschäftsordnungsregelungen jener Kommunen vor, die Video- und Audioübertragungen bereits heute ermöglichen.

Wir halten die vorstehend skizzierte Rechtslage für sachgerecht, liegt ihr doch eine angemessene und praxisgerechte Abwägung zwischen dem Informationsinteresse der Öffent-

lichkeit und den Persönlichkeits- und Datenschutzrechten einzelner Teilnehmer von Gremiensitzungen zugrunde.

Würde der Gesetzgeber dennoch, wie von der Piraten-Fraktion vorgeschlagen, in §§ 48 GO, 33 KrO eine Ermächtigungsgrundlage normieren, wonach die Kommunen durch Hauptsatzungsregelung in öffentlichen Gremiensitzungen Video- und Audioaufnahmen und deren Übertragung mit dem Ziel der Veröffentlichung generell erlauben könnten, würde dies erheblichen rechtlichen Bedenken begegnen.

Denn es würde damit gegen den Willen von Mandatsträgern, Verwaltungsmitarbeitern und Zuschauern in deren verfassungsrechtlich geschützte Rechte am eigenen Bild und auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG, §§ 4 Abs. 1, 13 Abs. 1, 16 Abs. 1 DSGVO, 22 KunstUrhG) eingegriffen werden können. Dass aufgrund einer landesrechtlichen Regelungen ein mit möglicherweise knapper Mehrheit gefasster Beschluss über eine entsprechende Hauptsatzungsregelung diesen Eingriff rechtfertigen könnte, ist für uns nicht ersichtlich, zumal es der Bürgerschaft nach geltendem Recht freisteht, an den betreffenden Gremiensitzungen teilzunehmen, so dass dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit grundsätzlich entsprochen wird. Auch der Hinweis darauf, dass es der Bürgerschaft oftmals nicht möglich ist, an Gremiensitzungen teilzunehmen, vermag den in Rede stehenden Eingriff unseres Erachtens nicht zu rechtfertigen. Das Informationsinteresse eines überschaubaren Personenkreises muss letztlich hinter die verfassungsrechtlich verbürgten Rechte am eigenen Bild und auf informationelle Selbstbestimmung von Mandatsträgern, Verwaltungsmitarbeitern und Zuschauern zurücktreten.

Selbst wenn die mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Regelungen entgegen unserer Einschätzung keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken begegnen sollten, blieben weitere erhebliche Bedenken tatsächlicher Natur.

Abgesehen von den insofern entstehenden zusätzlichen Kosten ist daran zu erinnern, dass es sich bei kommunalen Mandatsträgern – mit Ausnahme kommunalpolitisch aktiver Mitglieder von Bundestag und Landtag – um ehrenamtliche Politiker handelt, bei denen ein „professionelles Auftreten“ vor laufenden Kameras nicht erwartet werden kann. Vielmehr müssen ehrenamtlich tätige Mandatsträger die Möglichkeit haben, sich in Räten und Kreistagen in einer vor der direkten Wahrnehmung durch einen unbestimmten Zuhörerkreis geschützten Atmosphäre mit Wortbeiträgen beteiligen zu können. Würden ihre Debattenbeiträge auf der Basis einer entsprechenden Hauptsatzungsregelung künftig generell gefilmt und langfristig gespeichert sowie allgemein zugänglich gemacht, müsste mit einem negativen Einfluss auf die Diskussionskultur in kommunalen Vertretungen gerechnet werden. Während sich einerseits ungeübte Mandatsträger durch eine ständige Öffentlichkeits- und Medienpräsenz unter Druck gesetzt und in ihrem freien Mandat eingeschränkt fühlen könnten und von Wortmeldungen abgehalten würden, wäre andererseits zu befürchten, dass „Schaufensterreden“ gehalten werden, die eine sachorientierte Debatte nachhaltig erschweren.

Genauso können an einer Gremiensitzung teilnehmende Einwohner betroffen sein, verlangt es manchem Einwohner doch bereits jetzt eine gewisse Überwindung ab, im Rahmen von Einwohnerfragestunden vor einem größeren Publikum ein Anliegen anzusprechen. Diese Hürde würde wesentlich höher, wenn die betreffenden Einwohner bei ihren Anfragen künftig Video- und Audioaufnahmen ausgesetzt wären. Für die kommunalpolitische Teilhabe der Bürgerschaft wäre dies letztlich kontraproduktiv.

Im Ergebnis ist nach alledem festzuhalten, dass es einer Ermächtigungsgrundlage zum Erlass von Hauptsatzungsregelungen, deren Umsetzung erheblichen Bedenken rechtlicher wie tatsächlicher Natur begegnet, nicht bedarf. Wir lehnen deshalb den vorliegenden Gesetzentwurf ab.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Dr. Helmut Fogt  
Beigeordneter  
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Marco Kuhn  
Erster Beigeordneter  
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Hans-Gerd von Lennep  
Geschäftsführer  
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen